jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/6/14 2004/02/0379

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.2005

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs2;

Rechtssatz

Ein erhebliches wirtschaftliches Interesse iSd § 45 Abs. 2 StVO 1960 im Zusammenhang mit einer Transportleistung ist ein solches, das über das Interesse, welches grundsätzlich mit jeder Transportleistung verbunden ist, hinausgeht (Hinweis E 20. Mai 1992, 90/03/0275).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004020379.X04

Im RIS seit

10.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at